



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

69. Sitzung am 29. Oktober 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 8 Reform der Notfallversorgung

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 411/2019 vom 18. Juli 2019

Landräte-Schreiben Nr. 033/2019 vom 24. September 2019

Bisherige Beratung:

Präsidium	191. Sitzung	03.06.2018	TOP 5
Fachausschuss „Soziales“	60. Sitzung	05.02.2019	TOP 9
Präsidium	196. Sitzung	23.09.2019	TOP 7

Weitere Beratung:

Fachausschuss „Soziales“	62. Sitzung	05.11.2019
--------------------------	-------------	------------

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss lehnt den vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegten Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung ab, da er die Verantwortung der Landkreise für den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises in Frage stellt und die Brand- und Katastrophenschutzaufgaben der Integrierten Rettungsdienstleitstellen unberücksichtigt lässt.

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat einen Diskussionsentwurf zur Reform der Notfallversorgung veröffentlicht. Dieser stützt sich inhaltlich auf die Empfehlungen, die der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklungen im Gesundheitswesen (SVR Gesundheit) in seinem Gutachten „Bedarfsgerechte Steuerung der Gesundheitsversorgung“ abgegeben hat.

Der Entwurf beinhaltet grundsätzliche Veränderungen der drei Säulen der Notfallversorgung (Notaufnahmen, Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Rettungsdienst). U. a. sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- die Bildung gemeinsamer Notfallleitstellen, in denen Anrufe unter den Rufnummern 112 und 116 117 auflaufen, sowie
- die Änderung des Grundgesetzes, um dem Bund die entsprechenden Gesetzgebungskompetenzen für den Rettungsdienst und die Notfallleitstellen einzuräumen.

Die Bildung von gemeinsamen Notfallleitstellen für die Rufnummern 112 und 116 117 durch die Länder und die Kassenärztlichen Vereinigungen lässt vollkommen außer Acht, welche Strukturen vor Ort bereits bestehen. Die Integrierten Rettungsdienstleitstellen der Landkreise disponieren nicht nur Einsätze der Notfallrettung und des Krankentransports, sondern auch des Brand- und Katastrophenschutzes. Diese Kombination ist bei gemeinsamen Einsätzen von Rettungsdienst und Feuerwehren bei Unfällen im Straßenverkehr, beim Massenansturm von Verletzten sowie anderen Großschadenslagen dringend notwendig und darf nicht beeinträchtigt werden.

Ebenso ist im Entwurf nicht eindeutig klargestellt, dass die Integrierten Leitstellen für die Kassenärztlichen Vereinigungen nur den ärztlichen Bereitschaftsdienst disponieren und entsprechende Notrufe annehmen sollen. Demgegenüber kann die Terminvergabe nicht über die Rufnummer 116 117 erfolgen, sondern muss über eine andere Nummer geregelt werden.

Die von den Krankenkassen zu tragende Verantwortung für die Finanzierung der Rettungsdienstleistungen von der Verantwortung der Länder für die Investitions- und Vorhaltekosten der Rettungsdienstinfrastruktur zu trennen, greift in die Finanzierungsgrundsätze des Rettungsdienstes ein. Bisher sind die Kosten des Rettungsdienstes vollständig von den Krankenkassen zu tragen. Aus der beabsichtigten Kostentrennung folgen erhebliche Finanzierungsrisiken für die Landkreise.

Auch die geplante Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit für den Rettungsdienst von den Ländern auf den Bund stößt aus kreislicher Sicht auf grundsätzliche Bedenken, weil damit die Verantwortung der Landkreise für den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises in Frage steht. Gestaltungsspielräume wie beispielsweise die Entscheidung in Bezug auf

- den Bedarf an Fahrzeugen,
- die Lage der Rettungswachen und
- die Auswahl der Leistungserbringer

würden weitestgehend ausgeschlossen.

Unser Präsidium hat daher in seiner Sitzung am 23. September 2019 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Das Präsidium lehnt den vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegten Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung ab, da er die Einbettung des Rettungsdienstes in das gesamte System der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr verkennt und eine einseitige Betrachtung aus dem Blickwinkel des Gesundheitssystems vornimmt.
2. Das Präsidium fordert, dass auch nach einer möglichen Reform der Notfallversorgung weiterhin eine ortsnahe und schnelle Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Leistungen gewährleistet ist. Die Bildung gemeinsamer Notfallleitstellen muss auch die sonstigen Aufgaben der Integrierten Rettungsdienstleitstellen der Landkreise im Blick behalten.“